

Widerpruch gegen das Postgesetzänderungsgesetz

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 29. September 2014, 11:00

Sehr geehrter Herr Giansauna ich muss Ihnen leider widersprechen. Eine Vorlage des Nationalversammlung kann nach einem erhobenen Einspruch nur aktiv vom Föderationsrat abgelehnt werden, das heißt wir müssen darüber abstimmen. Bitte entschuldigen Sie, dass ich diese Abstimmung bisher noch nicht eingeleitet habe. Dies werde ich hiermit nachholen.

Gegen das "Gesetz zur Änderung des Postgesetzes", welches von der Nationalversammlung am 19.03.2014 in der nachfolgend aufgeführten Fassung beschlossen wurde, hat der Vertreter Ascaarons am 19.03.2014 gemäß Artikel 44 der Föderationsverfassung fristgemäß Widerspruch eingelegt. Der Föderationsrat hat daher über den Gesetzentwurf zu entscheiden.

Gesetz zur Änderung des Postgesetzes

- Postgesetzänderungsgesetz (PGÄG) -

§ 1 - Änderung

Paragraf 5 Absatz 2 des Gesetzes über das turanische Post- und Telekommunikationswesen i.d.F. vom 19.03.2014 wie folgt neu gefasst:

"Postbezirke mit Postleitzahlen, die mit

1. einer 0 beginnen, liegen in Ascaaron;
2. einer 1 beginnen, liegen im Gebiet Ostturanien;
3. einer 2 oder einer 3 beginnen, liegen im Gebiet Großturanien;
4. einer 4 beginnen, liegen im Gebiet Kleinturanien;
5. einer 5 beginnen, liegen im Gebiet Nordturanien;
6. einer 6 beginnen, liegen im Gebiet Westturanien;
7. einer 7 beginnen, liegen auf der Insel Neuturanien;
8. einer 8 beginnen, liegen in der Republik Schwion;
9. einer 9 beginnen, liegen im Estado de San Bernardo."

§ 2 - Erweiterung

Nach Paragraf 5 des Gesetzes über das turanische Post- und Telekommunikationswesen wird ein neuer

eingefügt. Dieser trägt den Titel "Telefonvorwahlen" und hat den folgenden Wortlaut:

"(1) Die gemäß Paragraph 5 eingerichteten Postbezirke sind zugleich Telefonbezirke. Jedem Telefonbezirk einmal vorkommende Telefonvorwahl zugeordnet.

(2) Die Telefonvorwahl entspricht der Postleitzahl. Ihr geht eine Null voran.

(3) Telefonvorwahlen enden auch dann nicht auf mehr als einer Null, wenn die entsprechende Postleitzahl auf einer Null endet."

§ 3 - Gesetzesvollzug

Nach dem neuen Paragraphen 5a des Gesetzes über das turanische Post- und Telekommunikationswesen wird Paragraph 5b eingefügt. Dieser trägt den Titel "Gesetzesvollzug" und hat den folgenden Wortlaut:

"Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Föderationsminister des Inneren. Er legt die Postbezirke gemäß Absatz 1 durch Verordnung fest. Die Verordnung bedarf der Zustimmung durch die Nationalversammlung."

§ 4 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bitte stimmen Sie nun über den Gesetzentwurf ab.

Die Abstimmung läuft bis zur Abgabe aller stimmberechtigten Mitglieder des Föderationsrats, längstens bis zum 06.10.2014, 12:00 Uhr.

Stimmen Sie dem vorliegenden Entwurf eines "Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes" zu?

Abstimmendes Land:

JA

NEIN

ENTHALTUNG

